

Familienname:		Vorname/n:	
Geburtstag:	Geburtsort:	Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit/en:		Muttersprache:	
Migrationshintergrund: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>		Zuzugsjahr des Kindes:	
Verkehrssprache in der Familie:			
Geburtsland der Mutter:		Zuzugsjahr:	
Geburtsland des Vaters:		Zuzugsjahr:	
Bekenntnis:	wenn isl., Alevit? j / n	Geschlecht: männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	
Wohnort:		Straße:	
Krankenkasse:		Telefon:	
Mobiltelefon:		E-Mail:	
Jahr der Einschulung in die Grundschule:		Grundschulempfehlung:	
Jahr des Übergangs in die Sekundarstufe I:			
Bisher besuchte Schule(n):			
Klassen wiederholt oder übersprungen, falls ja, welche:			
_____ Kind von _____ Kindern in der Familie			
Geschwister an einer weiterführenden Schule (bitte Schule angeben):			
Besonderheiten:			
Eintritt in die OHR:	Klasse:	Schwerpunktfach (ab Kl. 7): BI / F / IF / KU	

Erziehungsberechtigte:

Name der Mutter:	
Name des Vaters:	
PLZ, Ort:	Straße:
tagsüber zu erreichen unter Tel.-Nr.:	
Besondere Sorgerechtsbestimmungen: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> Ich versichere mit meiner Unterschrift, die Namen aller erziehungsberechtigten Personen angegeben zu haben. Alle Erziehungsberechtigten sind mit der Anmeldung des Kindes an der Otto-Hahn-Realschule einverstanden. Eltern leben: <input type="checkbox"/> nicht getrennt <input type="checkbox"/> dauernd getrennt (Bitte beachten Sie die Rückseite und reichen die Erklärung bis zu den Osterferien nach oder legen Sie eine Vollmacht des 2. Erziehungsberechtigten bei.) <input type="checkbox"/> evtl. Anschrift und Telefonnummer eines anderen Sorgeberechtigten:	

Bei Unfall verständigen:

Vertreter für den Notfall:	Telefon des Vertreters:
----------------------------	-------------------------

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:

Mein Kind hat <input type="checkbox"/> / hatte <input type="checkbox"/> sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>

Bergisch Gladbach, _____

Datum

Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Nur für getrennt lebende Eltern oder unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters. Ansonsten Übermittlung der Daten an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja	Nein
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:	
	Unterschrift Aufnehmender:	
Bei Lebensgemeinschaften : Hat die/der Mutter/ Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	Ja	Nein
Wenn Nein : Ich bin damit einverstanden, dass auch die/der leibliche Mutter/Vater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift Mutter:	Unterschrift Vater:

Zum Auskunftsanspruch getrennt lebender Eltern gibt es von der Bezirksregierung Köln verfasste rechtliche Hinweise. Danach können getrennt lebende gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht erwarten, dass diese jede einzelne Angelegenheit beiden Elternteilen mitteilt bzw. mit jedem einzelnen abstimmt.

Die Frage der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des Kindes ist in § 1687 BGB dahingehend bestimmt, dass der Sorgeberechtigte bei dem das Kind sich aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Eine Wertung, welche Umstände darunter zu verstehen sind, bietet § 120 Abs. 8 Schulgesetz an.

Es wird für sachgerecht und aus Kapazitätsgründen für vertretbar gehalten, wenn sich die Schule darauf beschränkt. Über

- Die Nichtversetzung.
- Die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung.
- Den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus.
- Die Entlassung von der Schule und deren Androhung.

Und sonstige schwerwiegenden Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, auch den Elternteil zu informieren, bei dem das Kind nicht wohnt, und so ihrer Informationspflicht nach § 44 Schulgesetz nachkommt.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater